



Merkblatt Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Quartierfeste, Umzüge, Sportveranstaltungen usw. auf öffentlichem Grund mit Auswirkungen auf die Umgebung sowie ggf. damit zusammenhängende verkehrspolizeiliche Massnahmen sind bewilligungspflichtig. Für Vorgespräche steht Ihnen die Gemeindepolizei gerne zur Verfügung.

Veranstaltende übernehmen immer eine ernst zu nehmende Verantwortung. Sicherheit und Schutz des Publikums haben erste Priorität. Anordnungen und Auflagen sind zu befolgen.

Gesuche

- [Bewilligung zur Durchführung von Anlässen auf öffentlichem Areal](#) (öffentliche Filmvorführungen siehe www.filmdistribution.ch)
- [Gelegenheitsbewirtschaftungsbewilligung](#)
- [Freinachtbewilligung](#) (für Private nur im Zusammenhang mit einer Gelegenheitswirtschaft)
- [Lautsprecherbewilligung](#) (alle, die Musik öffentlich nutzen, müssen dafür eine Lizenz erwerben)

sind rechtzeitig schriftlich an die Administrationsstelle öffentliche Sicherheit der Gemeinde Binningen zu richten. Nebst den Örtlichkeiten, den zeitlichen Ablauf und den Umfang des geplanten Anlasses ist die für den Anlass verantwortliche Person zu bezeichnen.

Während der Dauer des Anlasses hat eine verantwortliche Person anwesend zu sein, welche für die ordnungsgemässe Durchführung besorgt ist und sicherstellt, dass alle Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Die verantwortliche Person muss telefonisch erreichbar sein.

Tagesruhe/Nachtruhe/Sonntagsruhe

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr Rechnung zu tragen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr (weiteres siehe Polizeireglement der Gemeinde Binningen). Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störende Lärm verboten; Lautsprecher-/Verstärkerbewilligungen werden in der Regel nur bis 22.00 Uhr bewilligt. Einsätze der Polizei bei Widerhandlungen (Ruhestörungen) werden zu Lasten des Veranstalters in Rechnung gestellt.

Den Organisatoren wird empfohlen, die Nachbarschaft des Festareals rechtzeitig über die Durchführung und den Ablauf der Veranstaltung zu orientieren.

Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten sind nur an Werktagen von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr erlaubt.

Sonntagsruhe siehe Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG) Basel-Landschaft.

Lautsprecher/Megafone/Lightshow

Die Verwendung von Lautsprechern und Megafonen auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung im Freien bis 22.00 Uhr wird nur erteilt, wenn Dritte nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Beachten Sie, dass für Musikaufführungen (live oder ab Tonträger) eine Lizenz von der SUISA benötigt wird. Für die ordnungsgemässe Lizenzierung nehmen idealerweise vor der Durchführung des Anlasses mit der SUISA Kontakt auf: customerservices@suisa.ch / www.suisa.ch.

Skybeamer, Laser-Scheinwerfer oder ähnliche, künstliche und himmelwärts gerichtete Lichtquellen sind nicht erlaubt.

Festzelte, Festhütten, Unterstände, Zuschauertribünen, Bühnen etc. (Fliegende Bauten)

Die Sicherheit von Besuchenden, Helfenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Fliegenden Bauten liegt in der alleinigen Verantwortung der Betreibenden und InhaberInnen von Bewilligungen. Die technischen Standards sind von den Verantwortlichen unbedingt einzuhalten.

Bezüglich der Standsicherheit tragen die Betreibenden auch die Verantwortung für die örtliche Positionierung Fliegender Bauten. Vorbehalten bleiben weitergehende Auflagen in der Veranstaltungsbewilligung (z. B. örtliche Besonderheiten).

Die Anlagen aller Kategorien sind zudem regelmässig auf Mängel hin zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Auch wenn Fliegende Bauten durch Dritte aufgestellt werden, sind die Betreibenden mindestens für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen verantwortlich (es können weitere Bedingungen hinzukommen).

1. Der Aufbau hat nach vorhandener Prüf-/Revisionsbücher zu erfolgen.
2. Falls keine solchen notwendig sind (vgl. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden), erfolgt der Aufbau und die Benutzung nach Herstellerangaben.
3. Bei Eigenbauten, die nicht unter 1 oder 2 fallen, haben Betreibende für ausreichende Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu sorgen (Konstruktion, Windverbände, Ballastierung/Verankerung, Tragfähigkeit etc.).

Verkehr/Sicherheit

Bei Veranstaltungen mit absehbarem, erhöhtem Besucheraufkommen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept auszuarbeiten und dem Gesuch/den Gesuchen beizulegen. Die Polizei Basel-Landschaft ist mit einzubeziehen resp. zu informieren.

Ordnungsdienst

Für den Ordnungsdienst bei Veranstaltungen ist grundsätzlich der Veranstalter resp. die Veranstalterin zuständig. Für den Ordnungs- und Verkehrsdienst ist eine private Institution (z. B. Kadetten oder eine private Sicherheitsfirma, welche über eine entsprechende Kantonsbewilligung verfügt) anzubieten.

Absperrung

Das Absperrn eines Strassenzuges ist bewilligungspflichtig. Signalisations- und Absperrmaterial werden gegen Entgelt durch die Gemeinde Binningen zur Verfügung gestellt.

Durchfahrtsmöglichkeit

Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass im Sperrgebiet für die Fahrzeuge der Notfalldienste eine mindestens 3.50 m breite Fahrbahn bleibt. Das Trottoir darf nicht eingerechnet werden. Ebenfalls muss bei Quartierfesten die Durchfahrt für Anwohner gewährleistet werden. Kabel, Drähte usw., die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen sich in einer Höhe von mindestens 4.50 m über dem Boden befinden.

Hinweispeile

Das Aufstellen von Hinweispeilen zum Veranstaltungsort ist bewilligungspflichtig.

Abfälle/Reinigung/Schäden

Der Veranstalter und/oder die Inhaber von Verkaufsständen und Festwirtschaften sind verpflichtet, Abfallbehälter aufzustellen und die korrekte Entsorgung zu organisieren. Die Reinigung des Fest-/Veranstaltungsareals ist Sache des Veranstalters. Für Schäden jeglicher Art haftet der Veranstalter. Es wird empfohlen, eine dem Umfang des Anlasses entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Sanitätsdienststelle

Bei grösseren Veranstaltungen ist mindestens eine Sanitätsdienststelle einzurichten.

Toiletten

Sofern in der Nähe nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, sind getrennte Anlagen für Damen und Herren in ausreichender Anzahl aufzustellen. Das Abwasser aus Toilettenwagen und Spüleinrichtungen muss in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.

Haftpflichtversicherung

Für die Veranstaltung hat der Organisator eine für den Anlass angemessene, genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Feuerpolizeiliche Auflagen

Feuerpolizeiliche Auflagen sind durch den Veranstalter direkt bei der zuständigen Stelle abzuklären und einzuhalten (u. a. Merkblätter des Brandschutz-Inspektorates Kanton Basel-Landschaft, Homepage der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung).

Flüssiggasanlagen (Gasgrill) an Veranstaltung (EKAS Richtlinie 6517)

Wenn eine Gemeinde eine Veranstaltung mit Flüssiggasanlagen (zu denen auch Gasgrills gehören) bewilligt, so dürfen dort nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden. Diese periodischen Kontrollen von Flüssiggasanlagen sind von einer dazu ausgebildeten Fachperson auszuführen. Sie finden die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure unter: www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/.

Sie können die Richtlinie unter <https://www.suva.ch/6517.d> herunterladen.

Grundsätzliche Präventionsmassnahmen:

Dekorationen

Dekorationen müssen mindestens aus schwer brennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt. Dekorationen dürfen weder Ausgänge, Rettungszeichen noch die Sicherheitsbeleuchtung verdecken. In Fluchtwegen (Korridoren und Treppenanlagen) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Löscheinrichtungen

In unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

Feuerwehrezufahrten

Zu allen Gebäuden sind Durch- und Zufahrtswege für die Feuerwehrfahrzeuge dauernd freizuhalten. Die Durchfahrten dürfen nicht mit Festhütten oder anderen Einrichtungen verstellt werden. Im Zweifelsfall ist die Feuerwehr beizuziehen und es sind deren Anordnungen zu befolgen.

Sicherung der Fluchtwege

Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Korridore, Treppenanlagen und Haustüren müssen völlig frei und sicher begehbar bleiben. Das heisst, sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten und anderen Gegenständen verstellt werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeindepolizei Binningen